

Stuttgart, 08.05.2017

## Umwandlung von Hortplätzen – Situation der Eltern - Kind - Gruppen

### Beschlussvorlage

Vorlage an	zur	Sitzungsart	Sitzungstermin
Jugendhilfeausschuss	Beschlussfassung	öffentlich	22.05.2017

### Beschlussantrag

1. Die in der Anlage 2 genannten Horte von Eltern-Kind-Gruppen können - entgegen der bisherigen Beschlussfassung (vgl. GRDrs 199/2011; GRDrs 55/2013) - aufgrund ihrer spezifischen Situation auch im Schuljahr 2017/2018 bis einschließlich Schuljahr 2021/2022 weiterhin ihre Hortplätze belegen, unabhängig davon, welche Betreuungsmöglichkeiten an der Schule des jeweiligen Kindes zur Verfügung stehen.
2. Für diese Schuljahre erhalten die in der Anlage 2 genannten Horte von Eltern-Kind-Gruppen weiterhin die kommunalen Betriebszuschüsse nach den Fördergrundsätzen in der jeweils gültigen Fassung.

### Kurzfassung der Begründung

#### Zu Beschlussantrag 1:

Mit der GRDrs 199/2011 wurde vom Gemeinderat der Beschluss für die neue konzeptionelle Ausrichtung der Ganztagsangebote für Grundschulkinder gefasst. Ziel ist es bis 2020, spätestens jedoch entsprechend dem Programm des Landes bis 2022, die Ganztagsgrundschulen flächendeckend auszubauen, um damit den ständig steigenden Betreuungsbedarf von Kindern im Grundschulalter qualitativ hochwertig zu decken (vgl. GRDrs 331/2016, Anlage 1). Damit verbunden ist der sukzessive Umbau der außerschulischen Hortplätze in bedarfsgerechte Plätze, vorrangig für Kleinkinder.

Im Dezember 2012 hat der Gemeinderat beschlossen, an dem grundsätzlichen Ziel der Bündelung der Schulkindbetreuungsangebote an den Schulen festzuhalten und bestehende Hortplätze nur dann zu belegen, wenn Betreuungsangebote an den Ganztags-

schulen und den Schülerhäusern nicht ausreichen (vgl. Beschlüsse 1 und 2, Antrag 441/2012 sowie GRDRs 55/2013).

Der ursprünglich zum Schuljahr 2013/2014 ausgesprochene Aufnahmestopp für die bestehenden Horte wurde ausgesetzt (Beschluss 3, Antrag 441/2012) und es wurde entschieden, dass erst zum Schuljahr 2014/2015 wirksam ist, dass Hortplätze tatsächlich nur dann belegt werden können, wenn an der Schule des Kindes kein Betreuungsangebot (im Schülerhaus oder in der Ganztagschule) zur Verfügung steht (sog. „sanfter Übergang“).

Bis auf die Eltern-Kind-Gruppen stimmten alle Träger dem Verfahren der sukzessiven Umwandlung von Hortplätzen zu. Dieses sieht vor, dass sobald Zeitpunkt und Umfang des Einstiegs einer Grundschule in den Ganztag **verbindlich** feststehen, die Beteiligten -Träger und Jugendamt- nach Möglichkeit in Einzelgesprächen ein neues Angebotskonzept vereinbaren und das weitere Vorgehen klären, um auf ein bedarfsgerechtes Angebot umzustellen (siehe Anlage 2, Kap. 1).

Verbunden mit der Hortumwandlung ist die Garantie, dass der Träger bis zur vereinbarten Angebotsumstellung oder ggf. Schließung eine Auslastung von 100 % gefördert bekommt, so dass auch bei Nichtauslastung der Plätze in der Übergangsphase die Förderung gesichert ist.

Mehrere Eltern-Kind-Initiativen mit Hortgruppen haben signalisiert, dass sie sich bei der Umwandlung des Hortangebotes aus verschiedenen Gründen schwer tun (siehe Anlage 1; Kap. 3). Auf Grundlage der mit den Eltern-Kind-Initiativen geführten Einzelgespräche schlägt die Verwaltung vor, diesen aufgrund ihrer spezifischen Situation die Möglichkeit einzuräumen noch über einen längeren Zeitraum hinweg (Schuljahr 2017/18 bis Schuljahr 2021/2022) ihre Hortplätze zu belegen, unabhängig davon, welche Betreuungsmöglichkeiten an der Schule des jeweiligen Kindes zur Verfügung stehen. Danach gilt auch für die Eltern-Kind-Initiativen das vereinbarte Verfahren zur Hortumwandlung bzw. gegebenenfalls zum Hortabbau in Abstimmung mit dem Jugendamt und dem Schulverwaltungsamt (siehe Anlage 1, S. 5, Kap. 1).

Für Träger, die sich ab dem Schuljahr 2022/2023 nicht an dieses Verfahren halten, erfolgt die Förderung auf Grundlage der prozentualen Auslastung der Einrichtung zum 01.03. des Förderjahres. Bei rückläufiger Nachfrage tragen die Träger dann das Risiko einer reduzierten Förderung.

## **Zu Beschlussantrag 2:**

Die Stadt Stuttgart fördert die in der Anlage 2 genannten Horte von Eltern-Kind-Gruppen in den Schuljahren 2017/18 bis 2021/2022 weiterhin nach den Fördergrundsätzen in der jeweils gültigen Fassung (derzeit: GRDRs 194/2014: Grundsätze für die Förderung der Betriebsausgaben von Tageseinrichtungen für Kinder (ohne Betriebskindertagesstätten) gültig ab 01.01.2014 sowie GRDRs 111/2008: Fördergrundsätze für die Förderung der Betriebskosten von Horten in freie Trägerschaft an Grundschulen).

Mit der Beschlussfassung des Landes zum neuen Schulgesetz am 16.07.2014 wurden auch Änderungen der Hortzuschüsse des Landes beschlossen (siehe Anlage 2, Kap. 6 und Anlage 3). Das Land berücksichtigt bei der Berechnung der Hortgruppen (außerhalb von Schulen) nur noch die Schüler, die entweder von einer weiterführenden Schule kommen oder von einer Schule, die nicht Ganztagschule ist. Sind mindestens drei dieser Kinder in einer Gruppe, erhält die Gruppe den vollen Landeszuschuss.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass es in Einzelfällen bei vom Jugendamt geförderten Einrichtungen zu wegfallenden Landeszuschüssen kommt. Diese Einrichtungen können daher beim Jugendamt einen Antrag auf Kompensation von wegfallenden Landeszuschüssen stellen.

### **Finanzielle Auswirkungen**

keine

### **Mitzeichnung der beteiligten Stellen:**

### **Vorliegende Anfragen/Anträge:**

### **Erledigte Anfragen/Anträge:**

Antrag 63/2017 Ripsam Iris (CDU), Stradinger Fred-Jürgen (CDU), Dr. Nopper Klaus (CDU)

Isabel Fezer  
Bürgermeisterin

### **Anlagen**

Anlage 1: Ausführliche Begründung

Anlage 2: Übersicht über Eltern-Kind-Initiativen mit Hortgruppen

Anlage 3: "Informationsschreiben Betreuungsangebote" des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport

## **Ausführliche Begründung**

- 1. Verfahren bei der Umwandlung von Hortplätzen**
- 2. Derzeitiger Stand Hortplätze in Tageseinrichtungen und an Schulen**
- 3. Spezifische Situation der Eltern-Kind-Gruppen**
- 4. Rahmenbedingungen der Förderung**
- 5. Zusammengefasste Ergebnisse der Einzelgespräche mit den Eltern-Kind-Einrichtungen mit Hortgruppen**

## 1. Verfahren bei der Umwandlung von Hortplätzen

Mit dem Grundsatzbeschluss des Gemeinderates zum Ausbau der Stuttgarter Grundschulen zu Ganztagsgrundschulen war gleichzeitig der Beschluss zur Umwandlung bzw. Abbau von Hortplätzen in der Kindertagesbetreuung verbunden (vgl. GRDRs 199/2011). Das Verfahren zur Umwandlung von Hortplätzen ist in den GRDRs 867/2013 und GRDRs 55/2013 konkretisiert dargestellt.

Vor dem Hintergrund der bestehenden Beschlüsse gestaltet sich der Umwandlungsprozess von Hortplätzen in andere Angebote der Kindertagesbetreuung (0-3; 0-6; 3-6) in Abstimmung von Schulverwaltungsamt und Jugendamt folgendermaßen:

Sobald Zeitpunkt und Umfang des Einstiegs einer Grundschule in den Ganztags **verbindlich** feststehen, vereinbaren die Beteiligten -Träger und Jugendamt- nach Möglichkeit in Einzelgesprächen ein neues Angebotskonzept und das weitere Vorgehen, um auf ein bedarfsgerechtes Angebot umzustellen. Dabei gilt, dass jedes Kind, das bereits einen Hortplatz hat, bis zum Ende der vereinbarten Betreuungszeit seinen Platz behalten kann – unabhängig davon, ob an der von ihm besuchten Schule Ganztageszüge für seine Klassenstufe eingerichtet sind/werden oder nicht (Bestandsschutz).

Horte und Tageseinrichtungen nehmen keine neuen Schüler mehr auf, die in ihrer Schule das Ganztagsangebot in Anspruch nehmen können – auch nicht Schüler, die in einer Ganztagsgrundschule in Wahlform den Halbtagszug besuchen.

In einer Ganztagesgrundschule, die aufwachsend eingerichtet wird, können Kinder aus den höheren und noch nicht vom Ganztags berührten Klassen noch im Hort oder in der Tageseinrichtung aufgenommen werden.

Bei einer klassischen Halbtagsgrundschule ohne das Angebot eines Schülerhauses können Kinder weiterhin Hortplätze in Anspruch nehmen. Erst nach Abschluss des Prozesses der Entwicklung der Grundschulen zu Ganztagsgrundschulen bzw. des Verbleibs als Halbtagsgrundschule gibt es in Stuttgart keine Möglichkeit zur Hortanmeldung mehr. Damit würde nach derzeitiger Beschlusslage die städtische Förderung der Betreuung an diesen verbleibenden Halbtagsgrundschulen spätestens um 14 Uhr enden (Verlässliche Grundschule).

Wenn ein Kind eine Schule besucht, an der ein Schülerhaus eingerichtet ist, erfolgt ebenfalls keine Aufnahme in ein Hortangebot mehr. Dies gilt dann nicht, wenn das Schülerhaus aus Kapazitätsgründen nicht alle Kinder aufnehmen kann.

Mit Beginn des Ganztagsgrundschulbetriebs werden bestehende Horte an der Schule oder Schülerhäuser nach und nach in die Ganztagsgrundschule übergeführt.

## 2. Derzeitiger Stand Hortplätze in Tageseinrichtungen und an Schulen

Die nachfolgende Tabelle zeigt den aktuellen Stand der Hortbetreuung sowie die Entwicklung des Versorgungsgrades nach Umsetzung der bereits beschlossenen Plätze auf Grundlage der aktuellen Kinderzahlen:

Situation für 6- bis unter 12-Jährige	Anzahl Kinder (31.12.2015)	Soll-Plätze (1.3.2016 und Beschlüsse)	Entwicklung Versorgungsgrad Hortbetreuung
IST	28.556	4.000	14,0 %
beschlossene Maßnahmen		minus 726 Plätze	
Kalkulation statistischer Versorgungsgrad auf Grundlage der aktuellen Kinderzahlen	28.556	3.274	11,5 %
<b>Plus weitere Plätze Schulkindbetreuung (30.09.2015) *</b>			<b>Versorgungsgrad Schulkindbetreuung insgesamt (Hortplätze plus weitere Plätze Schulkindbetreuung) *</b>
Verlässliche Grundschule (nur Gruppen nach 14.00 Uhr/flexible Nachmittagsbetreuung) Schülerhäuser Ganztageschulen		2.540 Plätze *  3.030 Plätze * 3.880 Plätze *	
<b>Summe Hortplätze und weitere Plätze Schulkindbetreuung</b>	<b>28.556</b>	<b>12.778 Plätze</b>	<b>Ca. 44,7 % **</b>

\* vgl. GRDRs 331/2016 Situationsbericht Schulkindbetreuung

\*\* Anmerkung: Plätze bezogen auf die Altersgruppe 6 bis unter 12 Jahre (5 Jahrg. + 73 % der 6 b. 7-Jährigen)

**Zum Stand 1.3.2016 gab es rund 4.000 Hortplätze.** Davon waren

- 54 Tagespflegeplätze,
- 1.151 Hortplätze an Schulen und
- **2.795 Hortplätze in Tageseinrichtungen.**

**Diese rund 2.800 Hortplätze in Tageseinrichtungen** stehen theoretisch noch zur Umwandlung in Kleinkindplätze und in Plätze für 3- bis 6-Jährige zur Verfügung.

Durch bereits beschlossene Angebotsveränderungen, die sich noch in Umsetzung befinden, reduziert sich die Zahl der Hortplätze in Tageseinrichtungen um ca. 730 Plätze. Das heißt, dass etwa knapp 2.100 Hortplätze in Tageseinrichtungen rein rechnerisch noch für Umwandlungen zur Verfügung stehen.

Eine Hortgruppe hat 20 Plätze, eine Kleinkindgruppe hat 10 Plätze, so dass man annehmen könnte, dass 50 % der Hortplätze nach Umwandlung als Kleinkindplätze zur Verfügung stehen. Dies trifft jedoch nicht die Realität.

Wie viele von den Hortplätze in Tageseinrichtungen letztendlich real in Kleinkind- und/oder GT-Plätze für 3- bis 6-Jährige umgewandelt werden können, ist schwierig zu kalkulieren, da dies immer auch von der konkreten räumlichen und organisatorischen Situation abhängt, die im Einzelnen zusammen mit den Trägern geprüft wird. Aus der bisherigen Erfahrung wird geschätzt, dass ca. 35 % der Hortplätze in Tageseinrichtungen in Kleinkindplätze oder in Plätze für 3- bis 6-Jährige umgewandelt werden können.

Deshalb wird, wie oben erläutert, zwischen dem Jugendamt und den Trägern der Hortplätze gemeinsam ein neues Angebotskonzept und das weitere Vorgehen vereinbart. Unter Umständen kann dies auch bedeuten, wenn in den vorhandenen Räumen kein oder nur ein unverhältnismäßig teurer Umbau möglich ist, dass Hortgruppen geschlossen werden.

### **3. Spezifische Situation der Eltern-Kind-Gruppen**

Eltern-Kind-Gruppen sind aufgrund privater Initiativen von Eltern, die sich zu gemeinnützigen Trägervereinen zusammengeschlossen haben, entstanden. Diese Selbstorganisation der Trägerstruktur hat Auswirkungen auf die Arbeitsweise, die Entscheidungsstrukturen und die Konzeptentwicklung.

Die Eltern übernehmen ehrenamtlich Verantwortung für die Organisation und Verwaltung der jeweiligen Eltern-Kind-Gruppe. Dazu gehören organisatorische Arbeiten, wie kochen, putzen, einkaufen, renovieren sowie Verwaltungsarbeiten (Personalführung, Buchhaltung u.a.). Andererseits haben die Eltern ein großes Mitspracherecht bei der Konzeption und Gestaltung des Angebotes, z. Bsp. hinsichtlich der Größe der Einrichtung, der Öffnungszeiten, der Gruppen- und Altersstruktur und der pädagogischen Konzepte.

Aufgrund dieser spezifischen Situation tun sich einige Eltern-Kind-Gruppen bei der Umwandlung bzw. beim Abbau des Hortangebotes oft schwer.

Aktuell gibt es noch 13 Träger, die entweder Mitglied im Eltern-Kind-Dachverband sind (10 Träger) oder die oben beschriebenen Kriterien für Eltern-Kind-Gruppen erfüllen (3 Träger), aber nicht Mitglied im Eltern-Kind-Dachverband sind. Diese 13 Träger bieten 12 reine Hortgruppen und 4 Mischgruppen an.

Mit Ausnahme von zwei dieser Eltern-Kind-Initiativen wurden mit allen Trägern Gespräche hinsichtlich der Umwandlung oder Weiterführung des Hortangebotes geführt.

Die beiden Eltern-Kind-Gruppen, mit denen kein Gespräch geführt wurde, betreuen Kinder aus der Grundschule Sommerrain, die bislang als Halbtagschule geführt wird. Der Beginn der Ganztagschule in Wahlform ist beschlossen ab Schuljahr 2018/19. Nach Auskunft des Schulverwaltungsamtes ist die räumliche Situation schwierig. Der Hortumbau in den Tageseinrichtungen ist daher vorsichtig zu planen.

Die Ergebnisse der erfolgten Gespräche werden in der Anlage 1 aufgeführt und in Kap. 5 zusammengefasst dargestellt

#### **4. Rahmenbedingungen der Förderung**

Mit der Beschlussfassung des Landes zum neuen Schulgesetz am 16.07.2014, wurden auch Änderungen der Hortzuschüsse des Landes beschlossen (siehe Anlage 3). Dabei gilt grundsätzlich, dass Anträge auf Hortförderung des Landes für neue Gruppen seit dem Schuljahr 2015/2016 nicht mehr möglich sind. Sobald eine Schule den Ganztagsbetrieb gem. § 4 a Schulgesetz einrichtet, entfallen für diese Schulen bisher gewährte Zuschüsse des Landes für Betreuungsangebote.

Für Schulen, die nicht auf den Ganztagsbetrieb umstellen, gewährt das Land einen Bestandschutz der sich nach den im Schuljahr 2014/2015 eingerichteten Gruppen richtet.

##### **Hort an der Schule** (Angebot nach Betriebserlaubnis)

Für diese Angebotsform kann ein Landeszuschuss nur noch während des sukzessiven Umbaus auf den verbindlichen Ganztagsbetrieb für einzelne Gruppen im Halbtagsbetrieb gewährt werden.

Angebote im Ganztagsschulbereich werden vom Schulverwaltungsamt finanziert.

##### **Hort außerhalb der Schule** (Angebot nach Betriebserlaubnis)

Für diese Hortgruppen kann kein Landeszuschuss für Kinder mehr gewährt werden, die von einer Schule kommen, die auf den Ganztagsbetrieb umgestellt hat. Dies gilt unabhängig davon, ob die Kinder am Ganztagsbetrieb dieser Schule angemeldet sind oder nicht. Für die Berechnung der Gruppen werden Schüler berücksichtigt, die entweder von einer weiterführenden Schule kommen oder von einer Schule, die nicht Ganztagschule ist. Sind mindestens 3 dieser Kinder in einer Gruppe, erhält die Gruppe den vollen Landeszuschuss in Höhe von 12.373 Euro.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass es in Einzelfällen bei vom Jugendamt geförderten Einrichtungen zu wegfallenden Landeszuschüssen kommt. Diese Einrichtungen können daher beim Jugendamt einen Antrag auf Kompensation von wegfallenden Landeszuschüssen stellen.

#### **5. Zusammengefasste Ergebnisse der Einzelgespräche mit den Eltern-Kind-Einrichtungen mit Hortangebot**

Die Träger wurden in Einzelgesprächen über die aktuellsten Informationen zur Schulentwicklung im Umfeld ihrer Hortgruppen informiert. Die aktuell gültige Beschlusslage der Stadt Stuttgart sowie die bisher vereinbarte Vorgehensweise zur Hortumwandlung wurden im Gespräch nochmals erläutert (siehe Kap. 1).

Die Gespräche wurden standortspezifisch und ergebnisoffen geführt.

Die Ergebnisse wurden von der Jugendhilfeplanung protokolliert und von den Trägern gegengezeichnet. In der Anlage 2 werden die Ergebnisse der Gespräche mit den Eltern-Kind-Einrichtungen in einer Übersicht dargestellt.

##### **Zusammengefasst lassen sich die Ergebnisse folgendermaßen beschreiben:**

Alle in der Anlage 1 aufgeführten Träger wollen ihr Hortangebot ungeachtet der Entwicklung der umliegenden Grundschulen fortführen.

Bei den Gründen hierfür zeigt sich überwiegend ein einheitlicher Begründungsstrang, der sich aus der spezifischen Historie und Situation der Eltern-Kind-Gruppen ableiten lässt (vgl. Kap. 3).

**Folgende Aussagen der Träger ziehen sich mehr oder weniger durch alle Gespräche:**

### **Struktur**

- Ein tragender Gesichtspunkt bei den Eltern-Kind-Initiativen ist das hohe ehrenamtliche Engagement der Eltern. Eine längere Verweilzeit der Kinder bis zum Ende der Grundschulzeit ermöglicht eine kontinuierlichere Mitarbeit der Eltern. Ohne eine verlässliche Elternmitarbeit wären die Organisation und der Betrieb der Einrichtung nicht möglich.  
Diese ehrenamtliche Arbeit hat auch eine zivilgesellschaftliche Bedeutung. Oftmals engagieren sich die Eltern über die Kita hinaus im Gemeinwesen oder in anderen Institutionen (Schule, Sportverein).
- Ein weiteres Hauptkennzeichen der Eltern-Kind-Initiativen ist die Mitbestimmungsmöglichkeit bei der Organisation der Einrichtung, der pädagogischen Konzeption und der Betreuungsangebote. Je nach Ausprägung kann die Mitbestimmung bis hin zu basisdemokratisch organisierten Formen gehen.

### **Nachfrage**

- Die Träger haben trotz der Entwicklung an umliegenden Schulen zu Schülerhäusern und Ganztagschulen ausreichend Nachfrage nach ihrem Hortangebot und sehen diese Nachfrage v.a. aufgrund ihres spezifischen Profils auch zukünftig gegeben.

### **Profil und Konzept**

- Der Hort bietet eine vertraute Anschlussbetreuung für die Kinder, die bereits im Alter von unter 3 Jahren oder ab 3 Jahren in derselben Einrichtung bzw. beim gleichen Träger waren. Diese familiäre Struktur ermöglicht enge Bindungen und Beziehungen sowohl zwischen den Kindern und Erzieher/-innen als auch zwischen den Kindern. Die lange Verweildauer ist zudem förderlich für die Erziehungs- und Bildungspartnerschaft zwischen Erzieher/-innen und Eltern.
- Der Hort bietet flexible Betreuungszeiten orientiert an den Bedarfen der Eltern und gibt keine starren Betreuungskorridore vor. Aufgrund des Mitspracherechts können die Eltern bei der Gestaltung der Öffnungszeiten, Schließtagen, Sharingangeboten, Ferienbetreuung, o.ä. mitbestimmen.
- Bei der Essensversorgung kann auf spezifische Bedürfnisse von Kindern (Allergien, Krankheiten) eingegangen werden, da das Essen in der Regel vor Ort in einer Frisch-Koch-Küche zubereitet wird.
- Die Eltern-Kind-Initiativen sehen ihr Hortangebot als Ergänzung und nicht als Konkurrenz zu den Schülerhäusern und Ganztagschulen. Die Vielfalt der Angebote wird als Vorteil gesehen, da die Eltern dadurch je nach ihren Erfordernissen eine Wahlfreiheit haben. Die Gefahr einer sozialen Entmischung wird nicht gesehen, da die Förderung von Vielfalt und Diversität zum Teil explizit konzeptionell verankert

ist. Einzelne Einrichtungen verfolgen gezielt inklusive und integrative Ansätze.

- Die meisten Eltern-Kind-Initiativen arbeiten stadtteil- und gemeinwesenorientiert und legen Wert auf gute Kooperationen mit anderen Institutionen (Schulen; offene Angebote für Kinder; Vereine; usw.). Das ehrenamtliche Engagement reicht oft über die Arbeit in der Einrichtung hinaus. Die Elternbeteiligung führt oftmals zu einer guten Vernetzung in der Elternschaft und zu gegenseitiger Unterstützung der Familien.

### **Gebäude und räumliche Bedingungen**

- Eine Angebotsveränderung von Hortplätzen in Plätze für unter 3-Jährige bzw. für 3- bis 6-Jährige ist i.d.R. mit mehr oder weniger aufwendigen Umbaumaßnahmen verbunden. Für die meisten Träger spielt dies ebenfalls eine Rolle bei der Entscheidung, das Hortangebot weiterführen zu wollen. Die Begründung gegen eine Angebotsumstellung reichen hier einerseits von baulich nicht oder nur eingeschränkt umsetzbar. Zum anderen wird ein Umbau auch aus Kostengründen nicht angestrebt, da dies die finanziellen und persönlichen Möglichkeiten der Vereine übersteigt.